



Statuten

I Namen

- § 1 Unter dem Namen «Verein Feministische Wissenschaft Schweiz / Association Suisse Femmes Féminisme Recherche» besteht ein Verein im Sinne von Art.60. ff ZGB.

II Vereinszweck

- § 2 Der Verein bezweckt die Förderung der feministischen Wissenschaft. Der Verein setzt sich für Frauen- und Geschlechterstudien in Forschung und Lehre im tertiären Bildungsbereich ein.
FemWiss interveniert im Interesse der Gleichstellung und der Förderung von Gender Studies in die Wissenschaftspolitik auf Bundesebene.
Im Weiteren versteht sich der Verein als Netzwerk und Forum für eine kritische Auseinandersetzung mit Fragen feministischer Wissenschaft und der Geschlechterforschung generell.

III Mittel

- § 3 Der Verein sucht sein Ziel zu erreichen durch:
- a) Vertretung der Interessen von Frauen- und Geschlechterstudien in einschlägigen wissenschaftspolitischen Diskussionen und Entscheidungsfindungsprozessen
 - b) im Sinne des Vereinszwecks; Verbreitung und Diskussion von Inhalten von Gender Studies und feministischer Wissenschaft in der Öffentlichkeit
 - c) Förderung von Kontakten und Informationsaustausch zwischen wissenschaftlich arbeitenden Frauen; Kontakte mit ähnlichen Vereinigungen im In- und Ausland regelmässige Organisation von Tagungen und Kursen, Veröffentlichung von Tagungsberichten sowie die Publikation des Vereinsorgans «FemInfo»
 - d) Kampf gegen die Diskriminierung von Frauen im Wissenschaftsbetrieb
 - e) Engagement für die Förderung des weiblichen Nachwuchses und Unterstützung von Frauen, die sich im Sinne des Vereinszwecks innerhalb und ausserhalb des Wissenschaftsbetriebes engagieren
 - f) Erarbeitung von Stellungnahmen zu aktuellen bildungspolitischen Fragen.



- § 4 Die finanziellen Mittel bestehen aus:
- a) Mitgliederbeiträgen
 - b) Beiträgen von Gönner*innen
 - c) Einnahmen von Sammlungen und sonstigen Aktionen des Vereins
 - d) Allfälligen Unterstützungen von Seiten der Behörden und sonstigen Zuwendungen

IV Organisation

- § 5 Die Organe des Vereins sind:
- a) die Vollversammlung der Mitglieder
 - b) der Vorstand
 - c) die Revisor*innen
 - d) die Arbeitsgruppen
- § 6 Die Vollversammlung wird aus dem Vorstand mindestens einen Monat im voraus einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder.
Die Vollversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Vollversammlung wird nach Möglichkeit mit einer Tagung über feministische Wissenschaft verbunden.
An der Tagung können auch Menschen teilnehmen, die nicht Vereinsmitglieder sind.
- § 7 Zum Aufgabenbereich der Vollversammlung gehört namentlich:
- a) Die Wahl des Vorstandes, der Delegierten des Vereines «femdat», der Revisorinnen
 - b) Die Abnahme von Rechnung und Budget und des Rechenschaftsberichtes von Vorstand, Geschäftsstelle und Revisorinnen
 - c) Die Festsetzung von Schwerpunkten für die Vereinstätigkeiten bis zur nächsten Vollversammlung
 - d) Die Genehmigung der Statuten

Die Vollversammlung ist beschlussfähig wenn mindestens 15 Mitglieder anwesend sind. Für Abstimmungen über Statutenrevisionen, die Auflösung des Vereins oder den Zusammenschluss mit einem anderen Verein ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder notwendig.



- § 8 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und höchstens 15 Mitgliedern. Bei seiner Zusammensetzung sind die verschiedenen Regionen und wissenschaftlichen Disziplinen angemessen zu berücksichtigen. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er ist der Vollversammlung zur Rechenschaft verpflichtet.
- § 9 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
- a) Koordination der Vereinstätigkeit
 - b) Vertretung des Vereins gegen aussen
 - c) Ausführung der Vereinsbeschlüsse
 - d) Verwaltung der Finanzen des Vereins
 - e) Wahl und Beauftragung der Geschäftsleiterin
 - f) Ernennung der FemPrix Jury und Organisation des Preisverfahrens
- § 10 Die Revisorinnen nehmen Einsicht in die Buchhaltung des Vereins und erstatten der Vollversammlung darüber Bericht.

V Publikation

- § 11 «FemInfo» ist das Mitteilungsorgan des Vereins. Es wird vom Vorstand herausgegeben.
- § 12 Das «FemInfo-Abonnement» kostet 50 Franken und ist für Mitglieder kostenlos.

VI Mehrsprachigkeit

- § 13 Bei allem Vereinsaktivitäten ist auf die Mehrsprachigkeit des Vereins Rücksicht zu nehmen.

VII Mitglieder

- § 14 a) Personen, welche die Ziele des Vereins tragen, dürfen Mitglied werden.
b) Als Kollektivmitglieder können Institutionen aufgenommen werden, die sich für die Tätigkeit des Vereins interessieren oder in ähnlichen Bereichen tätig sind. Jedes Kollektivmitglied verfügt über eine Stimme. Kollektivmitglieder können nur durch eine Frau* an der Vollversammlung vertreten werden.



§ 15 Der Eintritt ist jederzeit möglich, der Austritt lediglich auf Ende Jahr. Die Mitgliederbeiträge sind immer für ein volles Jahr zu entrichten.

§ 16 Die Mitgliederbeiträge werden von der Vollversammlung festgelegt und betragen pro Jahr:

| | |
|--------------------------------------|-------------|
| Personen in Ausbildung / Erwerbslose | 45 Franken |
| Teilzeitverdienende | 85 Franken |
| Vollzeitverdienende | 125 Franken |
| Kollektivmitglieder | 155 Franken |
| Gönner*innen | 205 Franken |

VIII Vermögen

§ 17 Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

§ 18 Bei Auflösung des Vereins entscheidet die Vollversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens. Es hat in erster Linie einem Projekt der feministischen Forschung zugute zu kommen, andernfalls einem Projekt praktischer feministischer Tätigkeit.

§ 19 Diese Statuten sind in der konstituierenden Versammlung vom 7. Mai 1983 angenommen worden. Sie sind an den Vollversammlungen vom 30. November 1985, vom 28. Januar 1989, vom 26. März 1998, vom 27. März 1999 und vom 24. April 2006 revidiert worden.